

112 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

4. 12. 1959

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Besetzungsschädengesetz abge-
ändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Besetzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 98/1959, wird abgeändert wie folgt:

Im § 16 Abs. 1 hat die Frist statt „31. Dezember 1959“ zu lauten „31. Dezember 1960“.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1959 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Aus verschiedenen Kreisen der Betroffenen wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, denen die im Ausland lebenden Geschädigten bei der Anmeldung ihrer Entschädigungsansprüche infolge des langen Postlaufes und der zur Beschaffung der Bestätigungen notwendigen Zeit gegenüberstehen. Es ist daher zu befürchten, daß diese Personen, die für die Einbringung der Ent-

schädigungsanträge im Besetzungsschädengesetz vorgesehene Frist bis 31. Dezember 1959 nicht werden einhalten können.

Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, die nach dem geltenden Gesetz mit 31. Dezember 1959 endende Anmeldefrist bis zum 31. Dezember 1960 zu verlängern.